

Der unentbehrliche
Informationsdienst
für Ihre Vereinsarbeit

AKTUELL • UNABHÄNGIG • PRAXISORIENTIERT

Bindungsunwilligkeit

5 Satzungsregelungen, mit denen Sie ein wildes Kommen und Gehen von Mitgliedern vermeiden.

3

Rechenschaftsbericht

Klarer Aufbau, überzeugender Vortrag: So wird Ihr Rechenschaftsbericht zu einem vollen Erfolg.

4

Mitgliederschwund stoppen

Warum Sie attraktive neue Angebote brauchen, um Nachwuchs zu gewinnen und die Zukunft zu sichern.

6

Spenden 2018

Welche Spende ist absetzbar und welche nicht? Die große Praxisübersicht 2018 liefert die Antwort.

8

ACHTUNG, DATENSCHUTZ-FALLE!

So bleiben Sie bei der Weitergabe von Mitgliederdaten auf der sicheren Seite

Am 20. Dezember 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil gefällt, das auf den ersten Blick eigentlich nichts mit Vereinen zu tun hat. Auf den zweiten Blick – nämlich mit dem Blick auf die Urteilsbegründung – zeigt sich dann aber die ganze Brisanz dieses Urteils. Denn der EuGH fasst den Begriff der „personenbezogenen Daten“, die unter das strenge Datenschutzrecht fallen, jetzt noch weiter (Rechtssache C-434/16). Und genau hier kommen dann doch Ihr Verein und damit Sie als Vereinsvorsitzender ins Spiel.

Konkret hat der EuGH entschieden: Legt jemand eine berufsbezogene Prüfung ab, hat der Prüfling ein Recht darauf zu erfahren, welche Kommentare und Anmerkungen der Prüfer auf dem Prüfbogen zu den Antworten des Prüflings gegeben hat. Denn dies seien „personenbezogene Daten“. „Personenbezogen“ sind die Daten

nach Auffassung des EuGH unter anderem deshalb, weil die von dem Prüfling gegebenen Antworten den Kenntnisstand und sein Kompetenzniveau in einem bestimmten Bereich „sowie gegebenenfalls seine Gedankengänge, sein Urteilsvermögen und sein kritisches Denken“ wi-

weiter auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

derspiegeln. Zudem stellen die Anmerkungen des Prüfers Informationen über die Prüflinge dar.

Spielergebnisse und Leistungen von Sportlern

Damit kommen nun Sie und Ihr Verein ins Spiel: Die Ergebnisse von Prüfungen aller Art, die unmittelbar das Leistungsniveau eines Sportlers oder Mitglieds betreffen, sind nach dem Verständnis des Urteils ebenfalls personenbezogen. Sie brauchen also zwingend die Einwilligung des Sportlers oder Mitglieds, wenn sein Name im Zusammenhang mit Ergebnissen, Turnieren und Co. veröffentlicht werden soll.

Oder denken Sie an diese Fälle aus dem Vereinsleben:

- „Geben Sie mir doch einfach die Liste aller Abteilungsmitglieder“, sagt der interessierte Lokalreporter, der über das Sommerfest der Abteilung berichten möchte.
- „Wir könnten Ihren Mitgliedern ein günstiges Versicherungsangebot machen und dem Verein für jeden neuen Abschluss eine Prämie zukommen lassen“, bietet der freundliche Versicherungsvertreter an.
- „Ich möchte die Meinung der Mitglieder zur Anschaffung eines neuen Vereinsbusses einholen, bevor ich einen entsprechenden Antrag in der kommenden Versammlung einbringe. Dazu brauche ich die Mitgliederliste“, sagt ein Vereinsmitglied.

Ab Mai gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung

All das sind Anfragen, die es auch in Ihrem Verein geben kann. In allen Fällen kommt es darauf an, dass Sie richtig entscheiden, um keine gravierende Datenschutzpanne heraufzubeschwören. Denn es ist ja nicht nur das neue Urteil des EuGH, das den Begriff der „personenbezogene Daten“ sehr weit fasst.

Am 25. Mai 2018 tritt zudem auch noch die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, die erhebliche Verschärfungen im Datenschutzrecht mit sich bringt. Das neue EuGH-Urteil ist ja nur ein kleiner Ausblick auf das, was da demnächst auf Ihren Verein zukommt.

Daher müssen Sie in Zukunft gut aufpassen und wissen, in welchen Fällen die Weitergabe von Mitglieder Daten unbedenklich möglich ist. Im Vereinsalltag spielen dabei die folgenden fünf Praxisfälle eine Rolle.

1.) Der Verband benötigt Mitgliederdaten für Spielerpässe, Ehrungsträger usw.

In diesem Fall dürfen Sie die erforderlichen Daten übermitteln. Denn nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist dies erlaubt, wenn die Datenermittlung erforderlich ist, um berechnete Interessen des Vereins zu wahren. Und die „Interessen“ des Vereins ergeben sich in erster Linie aus der Satzung. Wenn ein betroffenes Mitglied allerdings ein „höherwertiges Interesse“ daran besitzt, dass seine Daten nicht übertragen werden, dürfen Sie die Daten auch nicht weitergeben.

Beispiel: Eines Ihrer Mitglieder ist eine hochgestellte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die Wert darauf legt, dass ihre Privatadresse und ihre persönlichen Daten geheim bleiben.

MEIN TIPP:

Allen Schwierigkeiten gehen Sie aus dem Weg, wenn Sie schon auf dem Anmeldeformular mitteilen, in welchen Fällen Daten weitergegeben werden, und sich hierzu die Einwilligung vom Mitglied holen.

2.) Die Presse fragt Daten an

„2:0 gewann die erste Mannschaft des TSC Unterklein dank der beiden Tore des herausragenden Torschützen Jürgen Möller aus dem Nachbardorf Musterheim, der erst vor einem Jahr zum Verein gefunden hat und sich immer mehr als Glücksfall erweist.“

Dies ist eine Meldung, wie sie nahezu überall erscheinen könnte. Aber woher weiß der Journalist, dass der neue Stürmer aus Musterheim stammt? Nun, er hat sie von Ihrem Trainer oder Pressewart bekommen, und das zu Recht. Denn auch hier greift § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (BDSG).

Das heißt: Sie wägen das berechnete Interesse des Vereins an der Veröffent-

lichung gegen ein möglicherweise dem entgegenstehendes höherwertiges Interesse des Mitglieds ab. Da das in der Praxis nicht immer ganz einfach ist, gilt auch hier der Tipp: Lassen Sie sich eine Einwilligung geben – entweder für den konkreten Einzelfall oder pauschal für alle Fälle dieser Art. Die pauschale Einwilligung gilt dann so lange, bis das Mitglied sie widerruft.

3.) Sie veröffentlichen Mitgliederdaten auf der Vereins-Homepage oder in der Vereinszeitung

Ist die Veröffentlichung zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich? Dann ist sie kein Problem. Für alle anderen Fälle geht es nicht ohne entsprechende Einwilligung. Gleiches gilt für die Veröffentlichung einer Mitglieder- oder Spendenliste im Internet.

4.) Jemand möchte die Mitgliederliste für Werbezwecke nutzen

Hier gilt ganz klar: Weitergabe verboten! Es sei denn, die Mitglieder haben vorher ausdrücklich zugestimmt. So regelt es § 4 BDSG.

MEIN TIPP:

Ein Umweg ist aber möglich. Es ist nicht verboten, wenn der Verein Werbung für Dritte in Eigenregie betreibt, beispielsweise, indem er darauf aufmerksam macht, dass Versicherung XY für die Vereinsmitglieder ein besonderes Angebot macht. Weisen Sie in diesem Fall aber darauf hin, dass das Mitglied weiteren Zusendungen dieser Art widersprechen darf (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG).

5.) Datenweitergabe an Dienstleister

Angenommen, Sie verschicken Ihre Vereinszeitschrift nicht selber, sondern lassen dies von einem externen Dienstleister übernehmen. Dürfen Sie dann Mitglieder Daten an diese weitergeben?

Das ist erlaubt. Aber: Nach § 11 Abs. 2 BDSG müssen Sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Auftraggeber schließen, der auf die Datensicherheit hinweist. Und: Sie müssen regelmäßig Kontrollen vornehmen und dies dokumentieren.